



STADTGEMEINDE HALLEIN

Postfach 151, A-5400 Hallein ☎ (06245) 8988 FAX (06245) 8988-120
Internet: <http://www.hallein.gv.at> E-Mail: stadtamt@hallein.gv.at

Zahl: 20/100-162/8-2012

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG VERWENDUNG VON MOTORBETRIEBENEN GARTENGERÄTEN

(Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 29.03.2012)

§ 0 Präambel

Gemäß § 79 Abs 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994, LGBl 1994/107 (WV) idgF, wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände Folgendes verordnet:

§ 1 Verbot

(1) Die Verwendung von mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebenen Gartengeräten ist von Montag bis Samstag nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nur von 10.00 bis 12.00 Uhr gestattet.

(2) Als mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebene Gartengeräte gelten insbesondere Rasenmäher sowie Laubbläser und Laubsammelgeräte.

(3) Die Verwendung von mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebenen Gartengeräten ist darüber hinaus auf öffentlichen Grundflächen gestattet, wenn das Betreiben der Geräte im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 2 Verwaltungsstraftatbestand

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden zur Verwaltungsübertretung erklärt und können bestraft werden.

§ 3 Schlussbestimmungen

- a) Diese Verordnung wird gemäß § 79 Abs 1 GdO 1994 in der Zeit vom 1. April 2012 bis 14. April 2012 ortsüblich kundgemacht und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt § 4 Abs 1 lit c der ortspolizeilichen Gesundheitsschutzverordnung vom 16. Dezember 1982 in der Fassung vom 15. Oktober 1987 außer Kraft.
- c) Mit der Veranlassung der Kundmachung wird gemäß § 79 Abs 5 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994, LGBl 1994/107 idgF, der Aufsichtsbehörde die ortspolizeiliche Verordnung mitgeteilt.

Für die Stadtgemeindevertretung Hallein
Der Bürgermeister

Dr. Christian Stöckl